

# GRÜNER KNOPF UMSETZUNGSKONZEPT

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (vzbv) zum Umsetzungskonzept zum Grünen Knopf (GK) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

5. September 2018

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale*

*Bundesverband e.V.*

*Team*

*Energie & Bauen*

*Markgrafenstraße 66*

*10969 Berlin*

*nachhaltigerkonsum@vzbv.de*

# INHALT

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>II. ANFORDERUNGEN AN EIN STAATLICHES SIEGEL AUS SICHT DES VZBV</b>	<b>4</b>
1. Gesetzlich verankerte Mindestkriterien für nachhaltige Produktion .....	4
2. Vertrauenswürdigkeit des „Absenders“ .....	5
3. Integrität und Zuverlässigkeit der Marktüberwachung und des Kontrollsystems.....	6
3.1 Marktüberwachung der Produktion mithilfe von Zertifizierung .....	6
3.2 Kontrolle durch den Staat .....	7
<b>III. KOMMENTIERUNG DES GOVERNANCE-KONZEPTS DES BMZ ZUM GRÜNEN KNOPF</b>	<b>8</b>
1. Hohe Qualität des GK als Leitprinzip für Glaubwürdigkeit.....	8
2. Stufenmodell klar kommunizieren .....	9
3. Governancessstruktur und Mandate.....	10
3.1 BMZ.....	10
3.2 Geschäftsstelle .....	10
3.3 Beirat.....	10
3.4 Vergabeorganisation.....	10
3.6 Label und Online-Datenbank .....	11

## ZUSAMMENFASSUNG

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) sind Glaubwürdigkeit und ein langfristiges Vertrauen von Verbraucherinnen und Verbrauchern<sup>1</sup> in den Grünen Knopf (GK) enorm wichtig. Daher muss ein staatliches produktbezogenes Siegel wie der GK aus Sicht des vzbv eine gesetzliche Verankerung von Mindestkriterien für sozial und ökologisch verantwortungsvolle Produktion beinhalten.

Neben der Vertrauenswürdigkeit des „Absenders“ des Siegels ist vor allem die Integrität und Zuverlässigkeit des Zertifizierungs- und Kontrollsystems von wesentlicher Bedeutung. Im Fall des GK liegt das Zertifizierungssystem in der Verantwortung Dritter (private Siegel), und das Kontrollsystem entspricht bisher nur einer formellen Prüfung. Die Governance-Struktur muss entsprechend angepasst werden.

Der vzbv fordert,

- für den Grünen Knopf Mindestkriterien für sozial und ökologisch verantwortungsvolle Produktion gesetzlich zu verankern;
- Vor-Ort-Kontrollen durch in Deutschland akkreditierte und beauftragte Kontrollstellen durchzuführen.

Bei einem Stufenmodell, das stetig ambitioniertere Standards an die Produktion stellt, sollte die Bundesregierung von Beginn an einen klaren inhaltlichen Zielkorridor für die geplanten Stufen des GK definieren. Ein Zielkorridor sollte die jeweiligen Zertifizierungsstandards (Siegel), deren Marktabdeckung und Wachstumsmöglichkeiten im Markt, wie auch die staatliche Verantwortung in der Nachweisführung vor Ort einschließen.

Der vzbv fordert,

- eine klare Kommunikation gegenüber Verbrauchern zur inhaltlichen Abdeckung der einzelnen Produktionsschritte, um eine Irreführung zu vermeiden;
- dass die Bundesregierung sich unabhängig vom GK für gesetzliche Regelungen auf nationaler und europäischer Ebene einsetzt, um private Siegel und/oder internationale *best practices* weiterzuentwickeln und damit deren Aussagekraft zu verstärken.

---

<sup>1</sup> Die im Folgenden gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

# I. EINLEITUNG

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit, das Umsetzungskonzept zum Grünen Knopf (GK) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zu kommentieren.

Um eine klare Differenzierung zwischen nachhaltiger und konventioneller Produktion am Markt zu gewährleisten, müssen staatliche produktbezogene Siegel, wie hier der GK, aus Sicht des vzbv eine gesetzliche Verankerung von Mindestkriterien für sozial und ökologisch verantwortungsvolle Produktion beinhalten. Nur so können Vermarktungsbegriffe wie „fair produziert“ rechtlich geschützt werden, damit Verbraucher nicht in die Irre geführt werden können.

Nachhaltigkeitssiegel sollen Verbrauchern am Verkaufsort eine Entscheidungshilfe bei der Wahl nachhaltiger Produkte geben. Dafür müssen sie glaubwürdig sein, das heißt die Kriterien eines Siegels müssen wissenschaftlich fundiert sein, das Siegel muss einfach zu verstehen sein und unabhängig überprüft werden. Die zugrundeliegenden Standards müssen kontinuierlich verbessert werden, um die Qualität des Siegels stetig zu steigern.

Unabhängig vom GK muss sich die Bundesregierung für gesetzliche Regelungen auf nationaler- und europäischer Ebene einsetzen, um private Siegel und/ oder internationale *best practices* weiterzuentwickeln und damit deren Aussagekraft zu verstärken.

Vor diesem Hintergrund kommentiert der vzbv nachfolgend den Umsetzungskonzept-Entwurf des BMZ.

## II. ANFORDERUNGEN AN EIN STAATLICHES SIEGEL AUS SICHT DES VZBV

### 1. GESETZLICH VERANKERTE MINDESKRITERIEN FÜR NACHHALTIGE PRODUKTION

Ein staatliches produktbezogenes Siegel, wie der GK, muss aus Sicht des vzbv eine gesetzliche Verankerung von Mindestkriterien für sozial und ökologisch verantwortungsvolle Produktion beinhalten.

Aus Sicht des vzbv muss der Staat

- die Vergabekriterien abschließend gesetzlich festschreiben;
- die Transparenz gewährleisten, indem er seine Vergabekriterien und alle ausgezeichneten Produkte offen legt.

Folgende Nachhaltigkeitsanforderungen müssen mindestens in den Vergabekriterien enthalten sein:

- die ökologische Dimension = produktbezogene Kriterien (etwa Einsatz von Chemikalien und Gentechnik);
- die soziale Dimension = prozessbezogene Kriterien (etwa Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Gesundheitsschutz).

Das Portal Siegelklarheit.de hat aus Sicht der Bundesregierung bereits „staatliche Mindestanforderungen“ entwickelt. Allerdings sind diese nicht gesetzlich verankert.

Parallel zum GK arbeitet die Bundesregierung auch an einem staatlichen Tierwohllabel. Aus Sicht des vzbv sollten einige Prozess- Kriterien des Tierwohllabels analog beim GK Berücksichtigung finden, insbesondere

- die auf der jeweiligen Stufe einzuhaltenden Kriterien sollen in einer Verordnung festgelegt und öffentlich eingesehen werden;
- unabhängige Kontrollen sollen die Einhaltung der Kriterien sicherstellen.<sup>2</sup>

Da es im Textilmarkt bisher keine gesetzlichen Regeln hinsichtlich nachhaltiger Produktion gibt, müssen zuvorderst gesetzliche Mindestkriterien für eine sozial und ökologisch verantwortungsvolle Produktion geschaffen werden. Aufbauend, auf diesen Mindeststandards kann dann ein Stufenmodell etabliert werden, das die einzelnen Qualitätsstufen des GK für Verbraucher eindeutig differenziert.

### **Der vzbv fordert**

- die gesetzliche Festlegung der Vergabekriterien des GK;
- die Veröffentlichung der Vergabekriterien des GK,

## **2. VERTRAUENSWÜRDIGKEIT DES „ABSENDERS“**

Das Verständnis des vzbv eines „staatlichen“ Siegels ist auch angelehnt an die Ausführungen des Arbeitsberichts Nr. 163 „Chancen und Kriterien eines allgemeinen Nachhaltigkeitssiegels“ des Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB).<sup>3</sup> Für die Glaubwürdigkeit und ein langfristiges Vertrauen in den GK ist die Vertrauenswürdigkeit des „Absenders“ des Siegels von wesentlicher Bedeutung. Im Folgenden werden einige - nicht abschließende - Elemente genannt, die für den vzbv die Staatlichkeit eines Siegels auszeichnen.

Ein vertrauenswürdiger staatlicher „Absender“

- garantiert<sup>4</sup> die Einhaltung der Vergabekriterien dahingehend, dass er – je nach Konzeption – diese bei der Vergabe selbst überprüft oder durch mit Hoheitsrechten ausgestattete „Beliehene“<sup>5</sup> in staatlichem Auftrag durchführen lässt;
- schreibt nachlaufende Kontrollen vor, welche er ebenfalls entweder selbst durchführt oder durch Beliehene durchführen lässt;
- sieht für die missbräuchliche Verwendung des Siegels Straf- und Bußgeldvorschriften vor.

### **Der vzbv fordert**

- die Sicherstellung einer hohen Vertrauenswürdigkeit des GK durch ein effektives Kontrollsystem.

---

<sup>2</sup> Vgl. Drucksache 19/3655 dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/036/1903655.pdf

<sup>3</sup> Vgl. Revermann, Christian; TAB-Arbeitsbericht »Chancen und Kriterien eines allgemeinen Nachhaltigkeitssiegels«, Nr. 163 und TAB-Fokus Nr. 6, 2015, S. 81 ff. online: <http://www.tab-beim-bundestag.de/de/aktuelles/20150602.html>

<sup>4</sup> Eine Garantie des Staates soll die über Produktsicherheit und Qualität hinausgehenden Nachhaltigkeitskriterien erfassen, nicht jedoch die Kriterien Produktsicherheit und Qualität selbst, da diese nicht zum Kriterienkatalog des Nachhaltigkeitssiegels gehören.

<sup>5</sup> Analog zu den Öko-Kontrollstellen beim EU-Bio Siegel.

### 3. INTEGRITÄT UND ZUVERLÄSSIGKEIT DER MARKTÜBERWACHUNG UND DES KONTROLLSYSTEMS

#### 3.1 Marktüberwachung der Produktion mithilfe von Zertifizierung

Bei komplexen und weitgestreckten Wertschöpfungsketten wie in der Textilproduktion stellt die Marktüberwachung der Produktion außerhalb Deutschlands eine große Herausforderung dar. Die Bundesregierung darf aus völkerrechtlichen Gründen keine Vor-Ort-Kontrollen durchführen und kann sich nur der Akkreditierung oder „Beleihung“ Privater bedienen, zum Beispiel durch die Überprüfung privater Standards Dritter im Rahmen einer Zertifizierung, die die Informationsasymmetrie zwischen Produktionsbedingungen und Verbrauchern abbauen soll.

Verbraucher können die Zertifizierung nicht selbst überprüfen, sondern müssen ihr vertrauen. Im Fall des GK liegt das Zertifizierungssystem, das die Marktüberwachung in den Produktionsländern festlegt, in der Verantwortung Dritter.

Selbst das BMZ bzw. die zukünftige Vergabestelle des GK kann die Glaubwürdigkeit der produktspezifischen Zertifizierung von bereits am Markt etablierten Siegeln nur formal anhand vorliegender Auditberichte überprüfen.

Der vzbv sieht derzeit systemische Schwächen bei der Zertifizierung durch private Dritte, beispielsweise:

- das Zertifizierungs-Schema verdient als Unternehmen Geld mit den Gebühren der Zertifizierung, hat also ein Interesse daran, den Kunden nicht zu vergraulen;
- die Unternehmen beauftragen oftmals ihre Auditoren selbst;
- Auditanbieter sind teilweise unzureichend qualifiziert;
- Bewertungskriterien sind nicht einheitlich definiert;
- mangelnde Überprüfungsmöglichkeiten der Auditberichte, da Unternehmen diese nicht veröffentlichen müssen;
- Auditoren können nicht für ihre Prüfungen in die Haftung genommen werden;
- Verstöße gegen die Zertifizierungsvoraussetzungen sind nicht Sanktionsbewährt.

Auch die Nationale Kontaktstelle (NKS) der OECD beim Bundeswirtschaftsministerium empfiehlt in einer Abschlusserklärung vom 26. Juni 2018 im Rana-Plaza-Beschwerdeverfahren gegen den Prüfdienstleister TÜV Rheinland<sup>6</sup> einen Dialog über die Durchführung und ggf. Weiterentwicklung von Sozialaudits. Ein Dialog zum System der Kontrollen zu Sicherheits- und Arbeitsbedingungen (Sozialaudits) in den globalen Lieferketten der Textilindustrie solle zwischen Prüfdienstleistern, Unternehmensverbänden, Händlern, Herstellern und Gewerkschaften stattfinden.

Die NKS empfiehlt hinsichtlich der Transparenz von Prüfberichten folgende Fragen zu klären:

- ob es sinnvoll ist, dass Kontrollen (Sozialaudits) durch die Inhaber der überprüften Fabriken gezahlt werden;

---

<sup>6</sup> [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/nks-abschliessende-erklaerung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/nks-abschliessende-erklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=4)  
S. 12 ff. Zugriff am 31.08.2018.

- ob und ggf. wie der Prüfungsumfang von Audits entlang der Lieferkette unter Due-Diligence-Gesichtspunkten auf Fragen der Gebäudestatik- und Gebäudesicherheit ausgeweitet oder Sozialaudits durch komplementäre Prüfungen flankiert werden sollten, um so den Schutz von Menschenrechten insbesondere der Arbeitnehmer in den zu überprüfenden Produktionsstätten zu verbessern;
- ob und ggf. welche Veränderungen möglich sind, um das Instrument Sozialaudit so aussagekräftig wie möglich zu gestalten, um vorhandene Mängel aufzudecken und zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen beizutragen.

Relevante Themen könnten in diesem Zusammenhang z.B. die Sorgfalt, Zeitausstattung und Qualifikation der Auditoren sowie Wege zur unverfälschten Einbeziehung der Erfahrungen wichtiger Gesprächspartner (z. B. Beschäftigte oder Gewerkschaften) sein. Nach dem Verständnis der NKS gibt es hier Unterschiede sowohl zwischen verschiedenen Prüfstandards als auch in der Prüfpraxis.<sup>7</sup>

Die bestehenden Zertifizierungsangebote halten häufig nicht, wofür sie stehen. Trotzdem werden Produkte gegenüber Verbrauchern als „nachhaltig“ beworben.

Eine Übernahme von Standards Dritter für ein staatliches Siegel ist aus Sicht des vzbv daher nicht ausreichend, sondern es bedarf gesetzlicher Regeln für die Marktüberwachung durch Dritte und deren Zertifizierungsstandards. Ziel dieser Regelungen muss sein, ein einheitliches und vergleichbares Qualitätsniveau sicherzustellen.

Das Überwachungsregime des EU-Bio-Siegels in Drittstaaten kann als Referenzsystem in Betracht gezogen werden, wobei zuverlässige Kontrollen in den Produktionsländern nur durch Vor-Ort-Kontrollen durch in Deutschland akkreditierte und beauftragte Kontrollstellen möglich sind.<sup>8</sup>

#### **Der vzbv fordert,**

- systemische Schwächen bei der Zertifizierung durch Dritte gesetzlich zu regeln;
- dass die Zertifizierung von Produkten, den Produktionsbedingungen entspricht;
- Vor-Ort-Kontrollen durch in Deutschland akkreditierte und beauftragte Kontrollstellen durchzuführen.

### **3.2 Kontrolle durch den Staat**

Bei einem staatlichen Siegel muss ein Kontrollsystem etabliert sein, das eine missbräuchliche Nutzung des GK in Deutschland ahnden kann. Eine rein formelle Prüfung ist hierbei nicht ausreichend. Wenn die Beschaffung und/oder Bewertung von Informationen durch private Zertifizierungsorganisationen und externe Gutachter durchgeführt wird, sollten entsprechende Bestimmungen darüber bestehen, welche Daten auf welche Weise erhoben und nachgewiesen werden. Geeignete Kontrollen, um die Vertrauenswürdigkeit der durch Dritte bereit gestellten Informationen sicherzustellen, müssen durchgeführt werden.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Vgl. Klinger et al.; Vom Blauen Engel zum Bekleidungsengel? Umweltsiegel als Vorbild staatlicher Zertifizierung in der Textilindustrie; ZUR 5/2015, S. 270 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Revermann, Christian; TAB-Arbeitsbericht »Chancen und Kriterien eines allgemeinen Nachhaltigkeitssiegels«, Nr. 163 und TAB-Fokus Nr. 6, 2015, S. 105 ff. online: <http://www.tab-beim-bundestag.de/de/aktuelles/20150602.html>

Der vzbv begrüßt die Etablierung eines Beschwerdeprozesses, der berechtigten Zweifeln an der Angemessenheit der Siegelvergabe nachgeht, Mängel benennt und zur Abhilfe beiträgt.

**Der vzbv fordert,**

- ❖ ein Kontrollsystem einzurichten, das eine missbräuchliche Nutzung des GK in Deutschland ahndet.
- ❖ Transparenz bei der Datenerhebung sicherzustellen.

## III. KOMMENTIERUNG DES GOVERNANCE-KONZEPTS DES BMZ ZUM GRÜNEN KNOPF

### 1. HOHE QUALITÄT DES GK ALS LEITPRINZIP FÜR GLAUBWÜRDIGKEIT

Der Ansatz, dass der GK die ökologische und die soziale Dimension abdecken soll, ist zu begrüßen. Dass die Kombination beider Kriterien einem *Greenwashing* vorbeugen könne, erschließt sich dem vzbv nicht. Eine klare Differenzierung zwischen nachhaltiger und konventioneller Produktion am Markt lässt sich vorrangig durch gesetzliche Regeln und den Schutz einzelner Vermarktungsbegriffe wie „fair produziert“ erreichen, um Verbraucher nicht in die Irre zu führen.

Der vorliegende Konzeptentwurf macht nicht deutlich, welche Anforderungen glaubwürdige Siegel bzw. Zertifikate im Sinne der Bundesregierung erfüllen müssen, um als Grundlage für den GK zu dienen. Aus Sicht des vzbv sollten bei den produktbezogenen Kriterien bereits in der Einführungsphase nur Textilsiegel akzeptiert werden, die eine Bewertung „Sehr gute Wahl“ bei Siegelklarheit.de erhalten haben.

Die unternehmensbezogenen Kriterien können zum aktuellen Zeitraum durch den vzbv nicht abschließend bewertet werden. Der vorliegende Konzeptentwurf verweist nur auf eine Ausrichtung nach anerkannten Referenzdokumenten im Bereich der angemessenen unternehmerischen Sorgfalt, die als Basis für die Gestaltung der GK-Kriterien dienen sollen. Eine erfolgreiche Roadmap im Bündnis für nachhaltige Textilien reicht aus Sicht des vzbv als Nachweis nicht aus.

Die im Bündnis vereinbarten Zeit- und Mengenziele stellen bisher kein ausreichendes Niveau der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten dar. Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten über den Review Prozess im Textilbündnis hinaus nachzuweisen, müssten entsprechende Mindestkriterien beschlossen werden.<sup>10</sup>

Der vzbv begrüßt, dass die Formulierung unternehmensbezogener Vergabekriterien komplementär zur laufenden Kriterien-Entwicklung im NAP-Kontext erfolgen soll.

Für eine abschließende Bewertung durch den vzbv bedarf es hier konkreter Anforderungen an Nachweispflichten durch die Unternehmen. *Codes of conduct* und allgemeine Selbstverpflichtungen der Händler und Zulieferer sind im Falle von globalen Lieferketten nicht allein ausreichend als Nachweis.

<sup>10</sup> Als Referenzdokument kann die Studie des Öko-Instituts, die durch die zivilgesellschaftlichen Organisationen im Textilbündnis beauftragt wurde, herangezogen werden. Vgl. [https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Textilbuenndnis\\_ambitionierte\\_Ziele\\_2018\\_Oeko-Institut.pdf](https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Textilbuenndnis_ambitionierte_Ziele_2018_Oeko-Institut.pdf).

### **Der vzbv fordert,**

- ❖ dass eine hohe Qualität des GK eine wichtige Voraussetzung für seine langfristige Glaubwürdigkeit ist und gegenüber einer schnellen Marktdurchsetzung Priorität haben muss;
- ❖ ausschließlich mit "Sehr gute Wahl" bewertete Siegel bei Siegelklarheit einzubeziehen;
- ❖ weitergehende Nachweispflichten für die unternehmerische Sorgfalt als Textilbündnis Roadmaps einzuführen und *Codes of conduct* und allgemeine Selbstverpflichtungen der Händler und Zulieferer im Falle von globalen Lieferketten nicht allein als ausreichenden Nachweis zu akzeptieren.

## **2. STUFENMODELL KLAR KOMMUNIZIEREN**

Aus Sicht des BMZ soll der GK Verbrauchern Orientierung bieten durch hohe Sichtbarkeit, das heißt hohe Verbreitung im Markt. Aus Sicht des vzbv darf eine hohe Marktdurchdringung nicht zu Lasten des Ambitionsniveaus des GK gehen.

Bei der Wahl eines Stufenmodells, das stetig ambitioniertere Standards an die Produktion stellt, sollte die Bundesregierung von Beginn an einen klaren inhaltlichen Zielkorridor für die geplanten Stufen des GK definieren, um nicht auf der ersten Stufe hängen zu bleiben. Ein Zielkorridor sollte die jeweiligen Zertifizierungsstandards (Siegel), deren Marktabdeckung und Wachstumsmöglichkeiten im Markt sowie die staatliche Verantwortung in der Nachweisführung vor Ort einschließen. Dem Beirat obliegt es, auf dieser Basis Empfehlungen für dessen inhaltliche Ausgestaltung zu erarbeiten. Produzenten und Händler müssen von Beginn an wissen, was sie in den kommenden Stufen verändern und in welchen Bereichen sie investieren müssen.<sup>11</sup>

Auch die Fokussierung auf die „Konfektion“ in der Einführungsphase muss klar an Verbraucher kommuniziert werden. Bereits in der Einführungsphase sollte neben dem Produktionsschritt Konfektion auch der erste Produktionsschritt Rohstoffanbau abgebildet sein. Laut Siegelklarheit.de gibt es aktuell nur drei Siegel, die den Rohstoffanbau zertifizieren. Es ist sogar im Sinne von Verbrauchern, nur wenige Rohstoffsiegel im Markt zu finden, um Orientierungslosigkeit bei Verbrauchern vorzubeugen. Aus Sicht des vzbv geht es aber insbesondere um die Qualität der Zertifizierungsstandards, die Marktabdeckung und die Wachstumsmöglichkeiten im Markt.

### **Der vzbv fordert,**

- ❖ dass die Bundesregierung von Beginn an einen klaren inhaltlichen Zielkorridor für die geplanten Stufen des GK einschließlich der jeweiligen Zertifizierungsstandards (Siegel), der Marktabdeckung und der Wachstumsmöglichkeiten im Markt definiert;
- ❖ dass die Bundesregierung sich unabhängig vom GK für gesetzliche Regelungen auf nationaler- und europäischer Ebene einsetzt, um private Siegel und/oder internationale *best practices* weiterzuentwickeln und damit deren Aussagekraft zu verstärken;
- ❖ eine klare Kommunikation gegenüber Verbrauchern zur inhaltlichen Abdeckung der einzelnen Produktionsschritte zu etablieren, um eine Irreführung zu vermeiden;
- ❖ den ersten Produktionsschritt Rohstoffanbau von Beginn an mit abzudecken.

---

<sup>11</sup> Analog zum Staatlichen Tierwohlkennzeichen, das die auf der jeweiligen Stufe einzuhaltenden Kriterien in einer Verordnung festgelegt und von jedem eingesehen werden kann.

### 3. GOVERNANCESTRUKTUR UND MANDATE

#### 3.1 BMZ

Die Gesamtverantwortung des BMZ für den GK kann sich aus Sicht des vzbv nur auf die Institutionalisierung und Umsetzung des GK einschließlich seiner Strukturen, Prozesse und Vergabekriterien beziehen. Nur wenn Vor-Ort-Kontrollen durch in Deutschland akkreditierte und beauftragte Kontrollstellen vorgesehen sind und den Zertifizierungsprozess der Produktionsbedingungen umfassen, kann von einer Gesamtverantwortung ausgegangen werden. Siehe Ausführungen zu: II 3.1 Marktüberwachung der Produktion mithilfe von Zertifizierung.

##### **Der vzbv fordert,**

❖ dass der Verantwortungsbereich des BMZ den Zertifizierungsprozess umfasst.

#### 3.2 Geschäftsstelle

Aus Sicht des vzbv muss die operative Arbeit der Geschäftsstelle klar von der unabhängigen Vergabestelle getrennt sein. Unklar ist, was mit der „steuernden“ Funktion gemeint ist. Die unabhängige Vergabestelle ist aus Sicht des vzbv das Kernstück für die Glaubwürdigkeit des GK und muss den Grundsätzen unabhängiger Arbeit strikt folgen.

##### **Der vzbv fordert,**

❖ Geschäftsstelle und unabhängige Vergabestelle klar voneinander zu trennen.

#### 3.3 Beirat

Der Beirat soll Empfehlungen für die Weiterentwicklungen der Vergabekriterien im Stufenmodell des GK geben. Das BMZ entscheidet final über die Vergabekriterien.

Aus Sicht des vzbv ist der Beirat die Herzkammer des GK und sollte daher eine ausgewogene Mischung an Stimmberechtigten für die Interessensgruppe der Wirtschaft berücksichtigen. Insbesondere sollten Unternehmen vertreten sein, die heute schon ihren Fokus auf eine nachhaltige Produktion legen.

Der vzbv begrüßt einen zusätzlichen Beraterkreis, inklusive der Wissenschaft, ohne Stimmrecht.

##### **Der vzbv fordert,**

❖ Unternehmen mit nachhaltiger Ausrichtung im Beirat zu berücksichtigen.

#### 3.4 Vergabeorganisation

Eine Vergabestelle muss unabhängig einen einwandfreien Prüfprozess gewährleisten können. Die Entwicklung eines angemessenen Sanktionssystems, das Kontrollrechte und Sanktionen vertraglich mit dem Zeichennehmer vereinbart, wird vom vzbv begrüßt. Verstöße gegen die Vergabegrundlage müssen aber über den bloßen Entzug des Zeichenbenutzungsrechts hinausgehende Vertragsstrafen oder sonstige Sanktion vorsehen.

##### **Der vzbv fordert,**

❖ dass die Vergabestelle unabhängig ist.

### 3.6 Label und Online-Datenbank

Die Verwendung des GK am Produkt muss transparent erfolgen. Diese Transparenz muss im stationären, wie auch im E-Commerce Handel schon ab Stufe 1 gewährleistet sein.

Die Transparenz über die Produktionsstätten sollte für interessierte Fachkreise, wie spezialisierte Nichtregierungsorganisationen (NRO) und die Öffentlichkeit schon ab Stufe 1 hergestellt sein.

Der vzbv begrüßt, dass bereits in der Einführungsphase verpflichtend alle Informationen (z.B. eingereichte Prüfberichte) zu den zertifizierten Produkten dargestellt werden müssen. Das bedeutet für den vzbv, die unter II 3.1 dieser Stellungnahme geforderte Transparenz zur Offenlegung der Zertifizierungs- und Auditberichte.

Eine medial-öffentliche Bewerbung des GK mit Versprechen wie jenem, der Grüne Knopf garantiere faire und nachhaltige Produktion entlang der gesamten Lieferkette, sollten vermieden werden.<sup>12</sup>

#### Der vzbv fordert,

- ❖ Transparenz des GK für Verbraucher im stationären- und E-Commerce Handel zu gewährleisten;
- ❖ Produktionsstätten zu veröffentlichen.

#### FAZIT

Um von einer Gesamtverantwortung des BMZ für den GK ausgehen zu können, muss der Verantwortungsbereich des BMZ den Zertifizierungsprozess umfassen. Die Bundesregierung muss innerhalb ihrer Governance-Struktur eine klare Trennung von Geschäftsstelle und unabhängiger Vergabestelle gewährleisten. Für Verbraucher ist die Transparenz des GK im Handel von hoher Bedeutung.

---